

Die Zumutbarkeit des Schulweges an der Primarschule Galgenen

1. Gehzeiten von 45 Min. oder Fahrzeiten mit dem Fahrrad von 15 Min. pro Weg ist zumutbar.
2. Distanzen von täglich 4mal 1,8km mit Höhenunterschieden bis 80 Meter sind vertretbar.
3. Distanzen von täglich 4mal 1,2km und 80 – 120 Höhenmeter sind vertretbar.
4. Die Entscheidung, ob ein Schüler mit dem Velo zur Schule kommt, liegt bei den Eltern. Die Eltern tragen grundsätzlich die Verantwortung für die Kinder auf dem Schulweg.
5. Die Benützung von gefährlichen Gegenständen ist verboten, Autostopp ist nicht gestattet.
6. Die Schulbusberechtigung richtet sich nach der Länge des Schulweges und nach dessen Gefährlichkeit, bzw. nach den übergeordneten gesetzlichen Vorgaben.
7. Schüler/-innen, welche in das Schulhaus der entfernteren Schuleinheit eingeteilt werden, erhalten den öffentlichen Bus bis und mit der 4. Klasse durch die Gemeinde Galgenen bezahlt. Es wird als zumutbar erachtet ab der 5. Klasse das Velo zu benutzen.
8. In allen übrigen Fällen entscheidet der Schulrat über eine angemessene Transportmöglichkeit, sei es durch einen eigenen Schulbusdienst, ein Schulbusdienst durch Drittanbieter, eine Fahrkostenentschädigung an die Eltern oder ein Abonnement für den öffentlichen Verkehr (Marchbus).
9. Der Schulträger ist alleine für die Schulhauszuteilung zuständig.

- Überarbeitet am 12. März 2019
- Schulratsbeschluss vom 24. Mai 2005